

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.069.430

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kucher, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13690/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entlohnung von KabinettsmitarbeiterInnen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 19 und 20:

1. *Wie wurden die KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 jeweils besoldungsrechtlich eingestuft?*
3. *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Zulagen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?*
4. *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Überstunden ausbezahlt und wenn ja, welche in welchem jeweiligen Ausmaß und in welcher jeweiligen Höhe?*
6. *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten eine Überstundenpauschale und wenn ja, welche und in welchem jeweiligen Ausmaß und Höhe?*
7. *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Prämien und/oder Belohnungen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe aus welchem Grund?*

9. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten sonstige Sonderzahlungen und wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Höhe?
10. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verfügten über einen „All-In-Vertrag“?
19. Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros der/des Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?
20. Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige Staatssekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?

Ich darf auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 816/J vom 12. Februar 2020, Nr. 1562/J vom 20. April 2020, Nr. 2562/J vom 30. Juni 2022, Nr. 2622/J vom 2. Juli 2020, Nr. 3500/J vom 23. September 2020, Nr. 3618/J vom 1. Oktober 2020, Nr. 4796/J vom 4. Jänner 2021, Nr. 5866/J vom 17. März 2021, Nr. 5975/J vom 24. März 2021, Nr. 6358/J vom 21. April 2021, Nr. 6967/J 16. Juni 2021, Nr. 7254/J vom 7. Juli 2021, Nr. 7966/J vom 22. September 2022, Nr. 8094/J vom 30. September 2021, Nr. 8362/J vom 22. Oktober 2021, Nr. 9033/J vom 16. Dezember 2021, Nr. 9146/J vom 22. Dezember 2021, Nr. 10367/J vom 24. März 2022, Nr. 10539/J vom 5. April 2022, Nr. 10438/J vom 31. März 2022, Nr. 11350/J vom 15. Juni 2022, Nr. 11519/J vom 30. Juni 2022, Nr. 11663/J vom 6. Juli 2022, Nr. 12374/J vom 21. September 2021, Nr. 12335/J vom 21. September 2022, Nr. 12465/J vom 3. Oktober 2022, Nr. 13002/J vom 15. November 2022, Nr. 13298/J, Nr. 13353/J sowie Nr. 13400/J, jeweils vom 14. Dezember 2022 verweisen, sowie betreffend das Büro des Generalsekretärs ergänzend auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3579/J vom 29. September 2020 verweisen.

Zu den Fragen 2, 19 und 20:

2. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten seit ihrer Einstellung Gehaltserhöhungen und jeweils in welchem Ausmaß (bitte um Angabe der jeweiligen Umstufung)?
19. Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros der/des Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?
20. Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige Staatssekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?

Das Sonderentgelt für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ändert sich jeweils um den Prozentsatz, um den das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Bezügen in vergleichbarer Höhe geändert wird. So wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 unter

Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltserhöhung (+7,15%, mindestens jedoch 170€; umgesetzt mit der im Nationalrat am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl I Nr. 205/2022) auch die Sonderentgelte in den politischen Büros erhöht (vgl. § 95 VBG).

Der jährliche Gehaltsabschluss für den öffentlichen Dienst gilt selbstverständlich auch für Bedienstete im Büro einer Generalsekretärin/ eines Generalsekretärs. Im Büro des Generalsekretärs im Bundeskanzleramt waren keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter auf Basis eines Sondervertrages beschäftigt, seit November 2022 ist das Büro des Generalsekretärs zudem unbesetzt.

Zu den Fragen 5, 14, 19 und 20:

5. *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Urlaube ausbezahlt und wenn ja, welche und in welcher jeweiligen Höhe?*
14. *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 haben in den jeweiligen Kalenderjahren ihre Urlaube in welchem jeweiligen Ausmaß nicht verbraucht?*
19. *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros der/des GeneralsekretärlInn im selben Zeitraum zu beantworten?*
20. *Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärlInnen im selben Zeitraum zu beantworten?*

In der Praxis werden Dienst- bzw. Sonderverträge für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Regierungsmitglieds befristet (gleiches gilt für Dienst- bzw. Sonderverträge in Staatssekretariaten). Tritt nun beispielsweise ein Wechsel in der Person des Regierungsmitglieds ein, endet das Dienstverhältnis und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat nach § 28b VBG Anspruch auf eine Ersatzleistung für den aliquotierten Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr, soweit dieser noch nicht verbraucht ist, sowie für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren.

Das Bundeskanzleramt ist stets bestrebt, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Inanspruchnahme gewünschter und geplanter Urlaube zu ermöglichen, da auf das persönliche Wohlbefinden, das Familienleben sowie auch auf die mit dem Urlaub idealerweise verbundene Erholung der Bediensteten ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Nichtsdestotrotz ist es unumgänglich, dass gesetzlich zustehende Urlaubstage aus unterschiedlichen Gründen von Einzelpersonen bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis noch nicht konsumiert worden sind. Bei Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern kann dies – wie zuvor

ausgeführt – beispielsweise durch einen Wechsel in der Person der/des Ressortverantwortlichen der Fall sein.

Im Anfragezeitraum wurde an achtzehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Kabinett sowie den Kabinetten meiner Amtsvorgänger der Gesamtbetrag von 118.062,69 Euro an Urlaubersatzleistungen ausbezahlt. Im Büro der Staatssekretärin erhielten im angefragten Zeitraum vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Gesamtbetrag von 8.186,43 Euro an Urlaubersatzleistungen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es im Anfragezeitraum zwei Regierungsumbildungen mit Änderungen an der Ressortspitze des Bundeskanzleramtes sowie mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, womit naturgemäß Fluktuationen in den Kabinetten mit Auswirkungen auf die Abgeltung nicht konsumierter Urlaube verbunden waren.

Ein Anspruch auf Ersatzleistung für nicht verbrauchten Urlaub steht jedem Bediensteten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes zu und ist daher nicht an eine Tätigkeit in einem Kabinett gebunden. Im Büro des Generalsekretärs gab es im angefragten Zeitraum keinen Fall einer Urlaubersatzleistung.

Grundsätzlich verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn ein Verbrauch nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgt. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, aufgrund eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG oder aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Weiters setzt ein Urlaubsverfall voraus, dass die/der Vorgesetzte rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die/den jeweiligen Bediensteten hingewirkt hat. Im angefragten Zeitraum wurden sämtliche Urlaube der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts bzw. der Kabinette meiner Amtsvorgänger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro der Staatssekretärin und im Büro des Generalsekretärs während der gesetzlich vorgesehenen Frist verbraucht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Büro des Generalsekretärs im Anfragezeitraum – neben dem Generalsekretär selbst – nur mit einem Bediensteten als Büroleiter sowie kurzfristig mit einer weiteren Bediensteten besetzt war. Aktuell sind dem Büro des Generalsekretärs keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mehr zugeordnet.

Zu Frage 8:

8. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Sachbezüge und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?

Im Anfragezeitraum wurde bei sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Kabinetts bzw. des Kabinetts meiner Amtsvorgänger ein Sachbezug für die Nutzung eines arbeitgeberigen Kfz-Stellplatzes veranschlagt. Die Höhe des Sachbezugs beziffert sich gemäß § 4a Sachbezugswerteverordnung mit 14,53 Euro monatlich.

Zu Frage 11:

11. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 arbeiteten Vollzeit und welche Teilzeit in welchem jeweiligen Ausmaß?

In meinem Kabinett bzw. den Kabinetten meiner Amtsvorgänger gab es im Anfragezeitraum zwei Beschäftigungen mit herabgesetzter Wochendienstzeit. In einem Fall handelt es sich um eine teilweise Dienstfreistellung aus gesetzlichen Gründen.

Zu den Fragen 12, 13 und 19:

12. Welche durchschnittliche Wochenarbeitszeit weisen die Zeitaufzeichnungen der KabinettsmitarbeiterInnen im jeweiligen Kalenderjahr jeweils auf?
13. Bei welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 kam es innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen jeweils zu einer Überschreitung der im Durchschnitt 48 zulässigen Wochenarbeitsstunden?
19. Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros der/des Generalsekretärs im selben Zeitraum zu beantworten?

Die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts abgeschlossenen Sonderverträge, die All-in-Entgelte vorsehen, verweisen auf die gesetzlichen Regelungen. Die anwendbaren Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 betreffend die Dienstzeit berücksichtigen die Besonderheiten der Tätigkeit im Rahmen eines Kabinetts. Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dabei durch restriktiv gehaltene Ausnahmebestimmungen und die Verpflichtung des Dienstgebers, unter Berücksichtigung des mit den Dienstzeitregelungen verbundenen Schutzzwecks stets für größtmöglichen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten Sorge zu tragen, gesetzlich gewährleistet.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro des Generalsekretärs gelten die allgemeinen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 betreffend die Dienstzeit.

Der Fürsorgepflicht als Dienstgeber wird seitens des Bundeskanzleramtes selbstverständlich Rechnung getragen.

Zu Frage 15 und 18:

- 15. Mit welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem 2020 bestanden Werkverträge?*
 - a. Welche Werkleistung wurde vereinbart zu welchem Entgelt?*
 - b. Von wem wurde der Werkvertrag jeweils genehmigt?*
 - c. Welche Kosten fielen dadurch an?*
- 18. Mit welchen amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung wurden seit 2020 Werkverträge abgeschlossen?*
 - a. Wann, mit welcher Werkleistung und zu welchen Kosten?*

Ich darf auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 1447/J vom 7. April 2020, Nr. 2600/J vom 1. Juli 2020, Nr. 3499/J vom 23. September 2020, Nr. 5853/J vom 17. März 2021, Nr. 5936/J vom 24. März 2021, Nr. 6979/J vom 16. Juni 2021, Nr. 8156/J vom 5. Oktober 2021, Nr. 9064/J vom 16. Dezember 2021, Nr. 10371/J vom 24. März 2022, Nr. 11323/J vom 15. Juni 2022, Nr. 12412/J vom 21. September 2021 sowie Nr. 13370/J vom 14. Dezember 2022 verweisen.

Zu Frage 16:

- 16. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als Sie?*

Nach den mir vorliegenden Informationen keine.

Zu den Fragen 17 und 19:

- 17. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als andere Bedienstete Ihres Ressorts der selben besoldungsrechtlichen Einstufung?*
- 19. Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros der/des Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13691/J vom 25. Jänner 2023 durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, Öffentlichen Dienst und Sport verweisen, wonach die Vereinbarung eines im Vergleich zur gesetzlichen Normalentlohnung er-

höhten Entgelts für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeschlossen und für Vertragsbedienstete nur mit Sondervertrag möglich ist. Die Beschäftigungen im Büro des Generalsekretärs entsprechen der gesetzlichen Normalentlohnung.

Karl Nehammer